I. Allgemeines

- 1) Die Beratungen, die Angebote und die Lieferungen und Leistungen durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH im Verhältnis zu künftigen Vertragspartnern (nachstehend "Kunden") einschließlich der weiteren Abwicklung der begründeten Vertragsund Geschäftsbeziehung sowie die Beratungen, die Angebote und die Lieferungen und Leistungen an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH im Verhältnis zu künftigen Vertragspartnern (nachstehend "Lieferanten") einschließlich der weiteren Abwicklung der jeweils begründeten Vertrags- und Geschäftsbeziehung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ("Bedingungen"), sofern nicht zuvor ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wurde. Diese Bedingungen gelten jeweils auch für Erweiterungen des Vertragsumfangs, für Folgeaufträge und für künftige Geschäfte, sofern nicht zuvor ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wurde.
- Die Bedingungen sind bei der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, insbesondere unter www.lantzerath-group.com/rechtliches einsehbar und abrufbar. Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Leistung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH durch den Kunden oder mit dem Beginn der jeweiligen Leistungen an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH durch den Lieferanten als akzeptiert und angenommen. Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Einkaufs- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Gegenbestätigung des Lieferanten unter Hinweis auf seine Verkaufs- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH hiermit.
- 3) Beinhaltet die Verpflichtung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH die Aufstellung seitens der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gelieferter Geräte und/oder Anlagen, sonstige Montagearbeiten und/oder die Durchführung von Wartungsarbeiten, gelten ergänzend die Montagebedingungen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH und/oder die Wartungsbedingungen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, sofern nicht zuvor ausdrücklich eine abweichende und vorrangige Vereinbarung getroffen wurde.
- 4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sie schriftlich bestätigt.
- 5) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Falls ein solches Anerkenntnis nicht vorliegt, ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH maßgebend. Falls eine solche Auftragsbestätigung nicht erfolgt ist, ist der schriftliche Auftrag des Kunden oder der schriftliche Auftrag an den Lieferanten maßgebend.

II. Angebot

- Sofern die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH in ihren Angeboten nicht ausdrücklich darauf hinweist, sind diese unverhindlich
- 2) Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sieht eine an sie gerichtete, unterzeichnete Bestellung als bindendes Angebot an, das sie binnen zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung ausdrücklich oder durch Zusendung der bestellten Ware und/oder durch den Beginn mit den bestellten Leistungen auch durch schlüssiges Verhalten annehmen kann.
- 3) Angaben der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH über Waren und Leistungen, insbesondere im Hinblick auf Gewichte, Maße und/oder sonstige Leistungsangaben, dienen vorbehaltlich einer ausdrücklichen Gewähr über zulässige Toleranzen ausschließlich der Beschreibung bzw. der Kennzeichnung und können Näherungswerte darstellen.

III. Preise

- Die Preise der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH werden netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 2) Die Preise der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sind Tageslistenpreise und beruhen auf den gegenwärtigen Kostenbestandteilen für Materialien, Löhne und Gemeinkosten. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Vertragsschluss, und haben sich die Kosten bis zum Tag der Auslieferung geändert, ist die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH berechtigt, die sodann gültigen Tageslistenpreise zu berechnen.
- Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten die Preise der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH exklusive Frachtkosten, Verpackungskosten, Gebühren und öffentlicher Abgaben.
- Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

IV. Zahlungsbedingungen

- Soweit nachstenend oder sonst nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Forderungen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sofort fällig.
- 2) Rechnungen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sind nach Zugang der Rechnung binnen zehn Tagen ab dem Datum der Rechnung ohne jeden Abzug in Euro zahlbar. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins ist die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH berechtigt, gegenüber Unternehmern vom Fälligkeitstag ab Fälligkeitszinsen in Höhe von 5,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 4) Ab Eintritt des Schuldnerverzuges berechnet die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH Verzugszinsen gegenüber Unternehmern und gleichgestellten Schuldnern in Höhe von 9,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens sowie die Verzugsregeln der VOB/B werden hierdurch nicht berührt.
- Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten und Zinsen und erst im Übrigen auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- 6) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks und Wechsel angenommen hat. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen binnen zwei Wochen zu verlangen, Erfüllung bis zu der Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu beanspruchen oder vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn sie Schecks oder Wechsel angenommen hat.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und, sofern er Kaufmann ist, als ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von der Lantzerath Tankstellentechnik ist. GmbH anerkannt Zurückbehaltungsrecht auf einem Gewährleistungsrecht wegen mangelhafter Leistung beruht, kann der Kunde die von ihm geschuldeten Zahlung nur in Höhe eines Betrages zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die aufgetretenen Mängel bewirkten Wertminderung steht. Auch dieses Recht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung anerkennt und in angemessener Höhe Sicherheit leistet. Eine solche Sicherheit der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann auch durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.
- Die Abtretung von Forderungen gegen die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

V. Liefer- und Leistungsfrist

- Die Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Sofern es an einer solchen schriftlichen Bestätigung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH fehlt, ist die Liefer- und Leistungsfrist sowie ein sonstiger Termin unverbindlich. Der Kunde kann in diesem Fall nach Ablauf von einer Woche eine angemessene Frist zur Lieferung- und oder Leistung setzen. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gerät vor Ablauf dieser Frist nicht in Verzug.
- Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung an dem Tag, an dem der Auftrag vollständig geklärt in schriftlicher Form vorliegt. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunde zu liefernder Unterlagen einschließlich etwaiger Änderungen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Liefer- und Leistungsfrist angemessen, mindestens um den Zeitraum der Verzögerung seitens des Kunden verlängert und/oder ein sonstiger Termin entsprechend hinausgeschoben. Bei Lieferung ohne Montage und/oder

- Inbetriebnahme gilt die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik bzw. das Lager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme gilt die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten, sobald die Montage und/oder die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist
- Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Terror, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln und behördliche oder gerichtliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch während eines Verzuges der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Solche Lieferund Leistungsverzögerungen berechtigen die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Kunde nachweist, dass an der Teilleistung kein Interesse besteht, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.
- 4) Kommt der Kunde in Verzug mit der Annahme, kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH unbeschadet aller sonstigen Rechte nach sofortiger Rechnungstellung die Erbringung der Leistung verweigern, solange nicht der Kunde das von ihm geschuldete Entgelt vollständig erbracht hat, und/oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sofern die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nicht mehr als 15,00 % der Vertragssumme als Schaden geltend macht, bedarf dieser keines weiteren Nachweises; dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese vereinbarte Pauschale.
- die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde nur Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Bei fahrlässigem Verhalten der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann der Kunde Ersatz des ihm entstandenen Schadens nur bis zu einem Höchstbetrag von 0,50 % für jede vollendete Woche der Verspätung und insgesamt bis zur Höhe von 5,00 % des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Art, auf Schadenersatz jedweder ausgeschlossen; ein etwaiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 6) Wird die Lieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH dem Kunden nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1,00 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen.
- Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann dem Kunden einen entstandenen und zu belegenden Aufwand berechnen, wenn der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.
- 8) Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH behält sich Selbstbelieferung vor und wird den Kunden unverzüglich informieren
- 10) Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann dem Kunden eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Frist zur Erklärung eines Rücktritts setzen, wenn dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Ein solches Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er den Rücktritt nicht binnen dieser Frist erklärt.

VI. Gefahrübergang / Abnahme

1) Bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik oder das Lager verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten von der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn

- frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Bei Lieferung und Montage und/oder Inbetriebnahme geht die Gefahr auf den Kunden über mit der Ablieferung am vereinbarten Ort
- über mit der Ablieferung am vereinbarten Ort.

 Wenn der Versand oder die Ablieferung auf Wunsch des Kunden verzögert werden, so geht vom Tage der Anzeige der Lieferbereitschaft an die Gefahr auf den Kunden über. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Kunden die von ihm gewünschten Versicherungen abzuschließen.
- 3) Mit Eintritt eines Annahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf ihn über. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen zu verlangen.
- Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH führt nach der Ausführung ihrer Leistung eine Abnahme dieser Leistung mit dem Kunden durch. In sich abgeschlossene Teile der Leistung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sind auf Verlangen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH besonders abzunehmen. Die Abnahme erfolgt regelmäßig durch einen erfolgreichen Abnahmetest. Die Abnahme gilt ungeachtet dessen auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH in Gebrauch nimmt. Der Kunde kann die Abnahme trotz Vorliegens einer mangelhaften Leistung nicht verweigern, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Leistung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nur unerheblich gemindert ist. Sofern der Kunde auf eine Abnahme verzichtet oder einem Termin zu einer Abnahme fernbleibt, ist die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zu einem Abnahmetest in Abwesenheit berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den Annahmetest und dessen Ergebnis zu akzeptieren. Der Kunde ist zum Ausgleich von Aufwendungen und Schäden der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH verpflichtet, sofern sich die Abnahme verzögert und die Verzögerung nicht durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH verschuldet ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur vollständigen Erfüllung der gesamten Schuld, Eigentum der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, z.B. auf Grund von Montage, Reparaturen, Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen erwirbt. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- Dem Kunden ist die Weiterveräußerung, die Be- bzw. Verarbeitung und ein sonstiger Einbau im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Bis zur vollständigen Abdeckung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen werden hiermit Forderungen aus der Weiterveräußerung, aus der Be- bzw. Verarbeitung und aus dem sonstigen Einbau der Liefergegenstände bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages oder im Fall der Einstellung dieser Forderung in ein Kontokorrent die Saldoforderung bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sicherheitshalber abgetreten. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ordnungsgemäß nachkommt. Auch wenn der Kunde die Forderungen gegen den Dritten stundet, muss er das Eigentum ein vergleichbarer Weise vorbehalten wie es im Verhältnis zwischen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH und dem Kunden der Fall ist. Jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist dem Kunden untersagt; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Übergang der Forderungen des Kunden gegen den Dritten auf die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nicht sichergestellt ist. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände und zum Einzug der Außenstände sowie das Recht zum Besitz der Vorbehaltsware. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung: "Außenstände der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, 50996 Köln", anzusammeln. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH die abgetretene Forderung bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Auskünfte zu geben sowie dem Abtretung anzuzeigen. Die Tankstellentechnik GmbH ist berechtigt, die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten auch für den Fall einer rechtswidrigen Weiterveräußerung, einer rechtswidrigen Be- bzw. Verarbeitung und eines rechtswidrigen sonstigen Einbaus

- durch den Besitzer der Liefergegenstände. Der Kunde ist der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH außerdem zu dem Ersatz der notwendigen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, soweit eine Intervention der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH berechtigterweise erfolgt und eine Kostenerstattung von dem Dritten nicht zu erlangen ist.
- Die Geltendmachung der Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gilt nicht zugleich als Erklärung eines Rücktritts.
- 4) Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung) so ist der Kunde verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH hinzuweisen, der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sofort durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen und Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- Sofern Vorbehaltsware der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH be- oder verarbeitet wird und erlischt dadurch das vorbehaltene Eigentum, erwirbt die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des der Rechnungswertes Vorbehaltsware der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Erlischt das vorbehaltene Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und/oder an der neuen Sache an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt den neuen Bestand und/oder die neue Sache für die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH unentgeltlich. Der neue Bestand und/oder die neue Sache sowie eine nach den vorstehenden Regelungen erworbene Eigentumsposition der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gelten als Vorbehaltsware gemäß Abschnitt VII Ziffer 1).
- 6) Wird die Vorbehaltsware dergestalt mit einem Grundstück des Kunden verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, und stehen dem Kunden Ansprüche aus Vermietung dieses Grundstücks zu, tritt der Kunde diese Ansprüche mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Rechnungsbetrages sicherungshalber an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ab.
- 7) Erbringt die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH Dienst-, Werkoder sonstige Leistungen bei einem Kunden des Kunden, tritt der Kunde seine Ansprüche gegenüber diesem Kunden auf Vergütung bis zur Höhe des Rechnungsbetrages aus dem Verhältnis der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zu dem Kunden an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ab.
- 8) Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann die Liefergegenstände jederzeit besichtigen.
- 9) Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH wird auf Verlangen des Kunden die bestehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 50 % übersteigt. Der Wert der Sicherheiten bestimmt sich bei abgetretenen Forderungen nach dem Nennwert und bei beweglichen Sachen nach dem Schätzwert. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH.

VIII. Werkunternehmerpfandrecht

- 1) Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH als Werkunternehmer erlangt für ihren Anspruch gegen den Kunden auf Vergütung ein Pfandrecht an einem aufgrund des Werkvertrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem erlangten Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist verpflichtet, dem Kunden eine Abholaufforderung mit Fristsetzung zu übermitteln. Wird der Gegenstand nicht binnen eines Monats nach dem Ablauf der Frist in der Abholaufforderung abgeholt, kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nach dem Ablauf der Frist gegenüber dem Kunden ein angemessenes Lagergeld berechnen. Die Verpflichtung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zur Aufbewahrung und zur Haftung für eine leicht fahrlässige Beschädigung oder den Untergang des Gegenstandes entfällt drei Monate nach dem Ablauf der Frist in der Abholaufforderung. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Dem Kunden ist ein Monat vor Ablauf dieser Frist eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die Lantzerath

Tankstellentechnik GmbH ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

IX. Rügepflicht / Gewährleistung / Mängelhaftung / Fehlersuche

- 1) Der Kunde als Kaufmann ist zur unverzüglichen und sorgfältigen Prüfung der Lieferung und Leistung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit nach dem Eintreffen verpflichtet. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach dem Eintreffen geltend zu machen. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Rüge binnen dieser Frist in Textform bei der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH vorliegt. Nach dem Erkennen eines Mangels ist die Benutzung des Vertragsgegenstandes sofort einzustellen, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schäden geboten ist
- 2) Vorbehaltlich der Vereinbarung der VOB als Ganzes zwischen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH und dem Kunden und vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt X leistet die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung und Leistung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ah Abnahme Gewähr wie foldt:
- Ansprüche ab Abnahme Gewähr wie folgt: Soweit ein Mangel vorliegt und dieser der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH mit einem Nacherfüllungsverlangen schriftlich angezeigt wurde, ist die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, wobei sie nach ihrer Wahl einen mangelhaften Liefergegenstand oder ein mangelhaftes Teil des Liefergegenstandes nachbessern oder einen mangelhaften Liefergegenstand oder ein mangelhaftes Teil des Liefergegenstandes ersetzen bzw. nach ihrer Wahl den Mangel an einem Werk beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann. Der Kunde gewährt der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zur Beseitigung eines Mangels die erforderliche Zeit und Möglichkeit. Sofern die Beseitigung eines Mantels durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH bei einem mit dem Kunden vertraglich verbundenen Dritten erfolgen muss, wirkt der Kunde entsprechend auf den Dritten ein. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH wird von einer Pflicht zur Nacherfüllung frei, wenn der Kunde oder der mit dem Kunden vertraglich verbundene Dritte der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH die erforderliche Zeit und Möglichkeit zur Beseitigung eines Mangels verweigern. Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn der Kunde die geschuldete Gegenleistung in einem Umfang zurückbehält, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht.
- b) Im Fall der Nacherfüllung ist der Kunde verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Mängelbeseitigung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgen muss.
- Der Kunde ist nur dann berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dazu erforderlichen Aufwendungen von der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zu verlangen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden erforderlich ist und zuvor die Nacherfüllung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH innerhalb einer angemessenen und erforderlichen Zeit fehlgeschlagen ist. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und der Mangel trotz mindestens zweier Versuche der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nicht durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung bzw. durch Neuherstellung eines Werks beseitigt Lisazielerung bzw. untri Neufristellung eines Werkens beseinet, werden konnte, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder die Nacherfüllung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ausdrücklich verweigert wird und für diese Verweigerung kein Rechtsgrund besteht. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden unter Berücksichtigung der Modifizierungen im Rahmen dieser Bedingungen das Recht auf Minderung, Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
- d) Im Rahmen eines Schadenersatzanspruches ist die Haftung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmen, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im Rahmen eines Rücktritts vom Vertrag haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für

- jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden und nicht lediglich für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist.
- f) Eine von dem Kunden im Rahmen einer Rüge gemäß Abschnitt IX Ziffer 1) oder im Rahmen eines Rücktritts beanstandete Ware ist mit der Originalverpackung oder einer vergleichbaren Verpackung zur Überprüfung an die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zurückzusenden.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung bzw. üblichen Verschleiß sowie auf Waren, die ausdrücklich als Sonderposten (sog. deklassierte Ware bzw. Ware zweiter Wahl) oder als gebraucht verkauft und/oder geliefert werden. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und/oder infolge unsachgemäßer Montage durch den Kunden oder Dritte entstehen. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH entstehen. Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine branchenübliche Abweichung der Lieferung und Leistung im Verhältnis zu der Beschreibung in einer Auftragsbestätigung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden erlöschen, wenn er oder ein Dritter ohne vorheriges Einverständnis der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH Änderungen an dem Vertragsgegenstand vorgenommen hat und ein Mangel in der Änderung begründet ist. Eine Reparatur des Vertragsgegenstandes durch den Kunden während der Zeit, in der die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zur Nacherfüllung berechtigt und die Nacherfüllung nicht als fehlgeschlagen anzusehen ist, steht der Änderung an dem Vertragsgegenstand aleich.
- h) In dem Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH sowie in dem Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung und Leistung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3) Bei Lieferung von Fremderzeugnissen behält sich die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH vor, eine ihr gegenüber bestehende Gewährleistungspflicht des Vorlieferanten in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben, indem sie ihre diesbezüglichen Ansprüche an den Kunden abtritt. Der Kunde nimmt eine solche Abtretung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH bereits hiermit an. In dem Fall der Abtretung der Ansprüche der Lantzerath Tankstellentechnik GmbHs an den Kunden entfällt eine Gewährleistungspflicht der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegenüber dem Kunden, solange der Vorlieferant zur Gewährleistung verpflichtet ist, ihm die Gewährleistung möglich ist und sie ihm gegenüber durchsetzbar ist.
- 4) Wird die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH mit einer Fehlersuche beauftragt und liegt kein Gewährleistungsfall vor, kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH den entstandenen und zu belegenden Aufwand dem Kunden berechnen. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der gerügte Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte oder die Funktionsfähigkeit aufgrund eines Fehlers im Zusammenhang mit der Zuleitung von Betriebsstoffen beeinträchtigt ist.
- 5) Mit Ausnahme der Mängelansprüche aus einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB), aus einem entsprechenden Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB) oder einem Verbraucherbauvertrag (§ 650 BGB), mit Ausnahme der Mängelansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens des Mangels, mit Ausnahme der nach Abschnitt IX Ziffer 2 d) und Abschnitt X Ziffer 1) nicht ausgeschlossenen Schadenersatzansprüche und mit Ausnahme von Mängelansprüchen, die aufgrund eines dinglichen Rechts eines Dritten auf Herausgabe der Sache entstanden sind, verjähren sämtliche Mängelansprüche gegen die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH in zwölf Monaten. Bei den vorstehend genannten Ausnahmen gilt jeweils die gesetzliche Regelung.

X. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, also über die Haftung gemäß Abschnitt IX Ziffer 2) hinausgehen, ist die Haftung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem sind. Gleiches gilt für betreffen oder Produkthaftungsgesetz berührt Pflichtverletzungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Lantzerath Tankstellentechnik Verletzung Bei der schuldhaften vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmern, mit Ausnahme der

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einem einfach fahrlässigen Verhalten der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH beruhen, haftet die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nicht.
- 2) Wird der Kunde aufgrund einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen und ist diese Haftung einem Dritten gegenüber nicht abdingbar, tritt die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegenüber dem Kunden insoweit ein, als die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auch unmittelbar haften würde. Für einen Schadensausgleich zwischen dem Kunden und der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH finden die Grundsätze zum Mitverschulden gemäß § 254 BGB entsprechende Anwendung; dies gilt ebenfalls, sofern die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH von einem Dritten direkt in Anspruch genommen wird. Eine Haftung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber dem Dritten wirksam beschränkt hat. Der Kunde bemüht sich, eine solche Haftungsbeschränkung in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zu vereinbaren.
- Die Haftung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH in Bezug auf entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie etwaiger, von dem Kunden zu zahlender Vertragsstrafen, ist ausgeschlossen.
- 4) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt V Ziffer 3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH erheblich einwirken, steht der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 5) Bei Rücktritt sind die Vertragsparteien verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde hat im Falle seines Rücktritts der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie bei erfolgter Lieferung für Beschädigungen des Gegenstandes Ersatz zu leisten, die durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauches oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.
- 6) Bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden ist von ihm entgangener Gewinn in Höhe von 10,00 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen, sofern nicht der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung ist überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Grundlage sind VOB/B und BGB.

XI. Pflichtverletzungen des Kunden / Vertragsstrafe des Kunden

- 1) Der Kunde haftet für jegliche Schäden einschließlich Folge- und Mängelfolgeschäden, die der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH entstehen aufgrund der schuldhaften Verletzung der vertraglichen und der nachvertraglichen Pflichten des Kunden gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Der Kunde haftet dabei auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
- 2) Der Kunde verwirkt gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH bei Säumnis eines festen Termins zur Lieferung und Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,30 % der Nettoauftragssumme des Vertrages je Werktag, insgesamt höchstens 5,00 % der Nettoauftragssumme des Vertrages. Die Vertragsstrafe ist unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit abzusenken, wenn der Verstoß geringfügig ist und nur geringfügige Folgen nach sich zieht. Sie kann hinsichtlich ihrer Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe entfällt bei nachweislicher Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistungserbringung (höhere Gewalt) und der sofortigen Information darüber.

XII. Pflichtverletzungen des Lieferanten / Vertragsstrafe des Lieferanten

- 1) Der Lieferant haftet für jegliche Schäden einschließlich Folge- und Mängelfolgeschäden, die der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH entstehen aufgrund der schuldhaften Verletzung der vertraglichen und der nachvertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH. Der Lieferant haftet dabei auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
- 2) Der Lieferanten verwirkt gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH bei Säumnis eines festen Termins zur Lieferung und Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,30 % der Nettoauftragssumme des Vertrages je Werktag, insgesamt höchstens 5,00 % der Nettoauftragssumme des Vertrages. Die

Vertragsstrafe ist unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit abzusenken, wenn der Verstoß geringfügig ist und nur geringfügige Folgen nach sich zieht. Sie kann hinsichtlich ihrer Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe entfällt bei nachweislicher Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistungserbringung (höhere Gewalt) und der sofortigen Information darüber.

XIII. Mindestlohn

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten und seinen Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einhalten und ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn zahlen.
- Der Lieferant stellt die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auf erstes Anfordern von einer Haftung auf Zahlung des Mindestlohns und/oder Sozialabgaben und/oder Steuern und/oder Bußgeldern frei, sofern er seinen Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlt und/oder die von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen, die ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auf erstes Anfordern von der Haftung auf Zahlung des Mindestlohns und/oder Sozialabgaben und/oder Steuern und/oder Bußgeldern freistellen, sofern diese ihren Beschäftigten, soweit sie dem Anwendungsbereich unterliegen, den Mindestlohn nicht zahlen. Der Lieferant und die von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen haften gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH als Gesamtschuldner
- 3) Der Lieferant stellt der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auf erstes Anfordern aussagekräftige Nachweise (Stundennachweise; anonymisierte Lohnabrechnungen; Mitarbeiterliste) zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH auf erstes Anfordern aussagekräftige Nachweise (Stundennachweise; anonymisierte Lohnabrechnungen; Mitarbeiterliste) zur Verfügung stellen.
- 4) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH zur Absicherung einer möglichen Inanspruchnahme gemäß § 13 MiLoG i. V. § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung ein Zurückbehaltungsrecht im Umfang der – voraussichtlich drohenden – Inanspruchnahme zu.
- 5) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten zu. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegenüber dem Lieferanten kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ohne weitere Ankündigung einen nicht erbrachten Teil der Leistung des Lieferanten zu seinen Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

XIV. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

1) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, gesetzliches und gesetzesgleiche Vorgaben und Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere entsprechend dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von

- Arbeitsmitteln (BetrSichV) und der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) zu beachten.
- Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze einzuhalten.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH, bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen sicherzustellen, dass diese die Vorschriften entsprechend Abschnitt XIV. Ziffer 1) und Ziffer 2) einhalten.
- 4) Sofern der Lieferant und/oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen und/oder deren Subunternehmen gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, steht der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten zu. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gegenüber dem Lieferanten kann die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ohne weitere Ankündigung einen nicht erbrachten Teil der Leistung des Lieferanten zu seinen Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

XV. Gesetzestreues Verhalten

Kunden und Lieferanten verpflichten sich gegenüber der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH im Hinblick auf die Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung von vertraglichen Beziehungen zu gesetzestreuem Verhalten.

XVI. Datenschutz

Die Lantzerath Tankstellentechnik GmbH weist darauf hin, dass sie die bei der Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung von vertraglichen Beziehungen erlangten technischen und auch personenbezogenen Daten von Kunden und Lieferanten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung und Kommunikation speichert und - elektronisch - verarbeitet.

XVII. Teilunwirksamkeit / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl / Stand

- Eine Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des gesamten Vertrages nicht.
 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der
- Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH ist Köln
- 3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH mit Kunden und aus der Geschäftsbeziehung der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH mit Lieferanten ist im Verhältnis mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlicher Gerichtsstand Köln; § 40 Abs. 2 ZPO bleibt hiervon unberührt.
- 4) Die Vertragssprache ist deutsch. Sowohl für das Anbahnen als auch für den Abschluss und für die Durchführung der vertraglichen Beziehungen mit der Lantzerath Tankstellentechnik GmbH gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 5) Stand: 01.02.2020